



Inhaltsverzeichnis ++ Rechtsprechung: Recht auf Auskunft ++ Webinar zum Hinweisgeberschutzgesetz
++ Künstliche Intelligenz ++ Bedeutung von Schulungen ++ Microsoft-Update in DPA ++ **Inhaltsverzeichnis**



Überraschende EuGH-Urteile zu den Betroffenenrechten

Was beachtet werden sollte:

Das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten besteht bereits seit Jahrzehnten und ist ebenso lange Anlass für zahlreiche Auseinandersetzungen. In der Praxis sind nach wie vor zahlreiche Einzelfragen ungeklärt. Der EuGH hat aber in diesem Jahr zumindest drei Fragen abschließend geklärt:

Art. 15 DSGVO verlangt u. a. die Angabe der „**Empfänger oder Kategorien von Empfängern**“. Die Auslegung war bisher in der Praxis weitestgehend uneinheitlich. Einerseits wurde vertreten, dass es ausreicht, Kategorien zu nennen, während andererseits die konkrete Benennung von Empfängern gefordert wurde. Der EuGH hat nun in einem Urteil klargestellt, dass grundsätzlich immer die Identität der Empfänger konkret mitgeteilt werden muss, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich. Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf die Auskunftspflicht. Die bisherig häufig gelebte Praxis, lediglich Empfängerkategorien zu nennen, ist nicht mehr ausreichend. Künftig müssen in der Regel die konkreten Empfänger inklusive Firmen und Adresse identifizierbar benannt werden. Für Verantwortliche bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand bei der Dokumentation und Bereitstellung von Auskünften. Die Datenschutz-Compliance muss sicherstellen, dass die Weitergabe von Daten vollumfänglich nachvollziehbar ist.

Neben der bloßen Auskunft verlangen betroffene Personen häufig eine „**Kopie**“ ihrer personenbezogenen Daten. Nach einer weiteren Entscheidung des EuGH aus diesem Jahr muss es sich bei dieser Kopie um „eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe“ aller personenbezogenen Daten des Betroffenen handeln. Eine allgemeine Beschreibung der Daten ist nicht ausreichend. Die Pflicht zur Bereitstellung einer „Kopie“ kann erfordern, dass der Verantwortliche der betroffenen Person Kopien von Dokumenten oder ganzen Datenbanken überlässt, um die erforderliche Transparenz und leichte Verständlichkeit der Informationen zu gewährleisten. Selbst Rechte Dritter oder ein besonderes Geheimhaltungsinteresse des Verantwortlichen kann nur dazu führen, dass einzelne Angaben bei der Beauskunftung zu schwärzen sind, nicht aber dass die gesamte Auskunft verweigert werden kann.

Und schließlich hat der EuGH Ende Oktober klargestellt, dass der Anspruch auf eine Kopie im Sinne einer originalgetreuen und verständlichen Reproduktion **voraussetzungsfrei** besteht und nicht begründet werden muss. Das Gesetz ermöglicht es dem Verantwortlichen deshalb auch nicht, für den Auskunftsantrag der betroffenen Person eine Begründung zu verlangen. Ein Antrag kann daher auch nicht zurückgewiesen werden, wenn mit ihm ein anderer Zweck verfolgt wird als der, von der Verarbeitung Kenntnis zu nehmen und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Rahmen der Auskunft alle konkreten Daten (und nicht bloß die Datenkategorien) inkl. der Verarbeitungszwecke, konkreten Empfänger und der Speicherdauer mitgeteilt werden müssen und er gleichzeitig im Rahmen der „Datenkategorie“ eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller Dokumente und Datenbank(-auszüge) zu seiner Person verlangen kann. Beide Rechte sind **kostenfrei** zu erfüllen und können nicht von einem bestimmten Zweck der betroffenen Person abhängig gemacht werden.

Gerade das Auskunftsrecht stellt die Verantwortlichen regelmäßig vor eine Herkulesaufgabe. Es ist daher unabdingbar, intern Prozesse zu implementieren, wie bei der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen verfahren wird, um eine vollständige und fristgerechte Erfüllung des Anspruchs zu ermöglichen.



Ein letztes Update vor dem 17.12.2023: Hinweisgeberschutzgesetz

Am 17.12.2023 läuft die Übergangsfrist für die Einrichtung einer Meldestelle aus. Grund genug, Ihnen ein „letztes Update“ zu den Anforderungen zu geben. Auch auf die datenschutzrechtlichen Konsequenzen gehen wir hierbei ein. Das Webinar ist kostenfrei; eine Anmeldung ist unter www.uimc.de/webecollege möglich.



Datenschutz



Informationssicherheit



Organisation / Strategie

UIMC | pragmatisch.erfahren.verständlich.

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & Co KG, Otto-Hausmann-Ring 113, 42115 Wuppertal
Tel.: +49-202-946 7726 200, Fax: - 19, E-Mail: consultants@uimc.de, Internet: www.UIMC.de



DSGVO gilt auch bei Künstlicher Intelligenz (KI)

Das Megathema Künstliche Intelligenz ist seit Monaten in den Schlagzeilen. Steigende Aktienkurse bei KI-Unternehmen und Aussagen wie „Im Jahr 2035 wird kein Job mehr ohne KI auskommen“ von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil sind Ausdruck des Hypes. Nach der Goldgräberstimmung um das Textverarbeitungstool ChatGPT und das Bildverarbeitungstool DALL-E-2 wird nun weit rationaler diskutiert. Ein Ausdruck für den veränderten Diskurs war die Anfang November in London von EU-Ländern und 20 weiteren Staaten verabschiedete gemeinsame Erklärung für mehr KI-Sicherheit. Auch der Datenschutz wird in einem Spannungsfeld mit der Künstlichen Intelligenz gesehen. „Der Einsatz von KI in Unternehmen wird zunehmen, um Effizienz und Effektivität zu steigern sowie den Fachkräftemangel auszugleichen. Allerdings sind beim Einsatz von KI auch stets die Regeln des Datenschutzes zu berücksichtigen. Der Einsatz von KI sollte deshalb ganzheitlich angegangen werden, um nachhaltige Lösungen zu finden“, erklärt Datenschutzfachmann Dr. Jörn Voßbein zur aktuellen Diskussion. Was sollten Unternehmen beachten und wird KI wirklich eine derartige Erfolgsstory wie das Auto oder das Internet?

mehr unter www.uimc.de/news

Unser Tipp: Video des Monats



Schauen Sie sich das Kurzvideo an unter www.uimc.de/schulungen

Update der DPA von Microsoft

Microsoft hat eine Aktualisierung des Data Protection Addendum (DPA) für die Nutzung der Microsoft-Produkte vorgenommen (wie z. B. Microsoft365). Dies sollte in der Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) entsprechend gewürdigt werden.

Mehr zur DSFA unter www.uimc.de/dsfa



Spruch des Monats: Dezember

Ob es eine Legende oder wahre Geschichte ist, kann nicht zweifelsfrei bewiesen werden... passen würde es aber sicherlich. Es passt auf jeden Fall dahingehend, dass viele Mitarbeiter:innen sich zu „unverletzlich“ fühlen.

Unter www.uimc.de/kalendersprueche haben wir ein paar interessante Fakten und Tipps zusammengestellt, warum Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen gerade heute so wichtig sind und diese einfach umgesetzt werden können.

Unter o. g. Link finden Sie ferner einen **Spoiler** und ein besonderes **Goodie** zum Jahresende.



Aktuelles im Online-Formular-Center

Um über Neuerungen zeitnah informiert zu werden, können Sie unser News-Forum abonnieren und erhalten daraufhin eine E-Mail, sofern Sie einen personalisierten Account haben.



www.uimcollege.de

Mehr Informationen, Hinweise & Tipps finden Sie hier: <https://www.UIMC.de/communication>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

